Baumaßnahme		Vergabenummer	(Besondere Vertragsbedingungen)
Leis	eistung		
Вє	Besondere Vertragsbedingungen		
1	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)		
1.1	.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):		
	Mit der Ausführung ist zu beginnen		
	am		
	spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.		
	in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.		
	innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B).		
	Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum		
	zugehen;		
	Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.		
	nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginr	٦.	
	Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)		
	am		
	innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Al		
	in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser K	XVV.	
10	in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist. 2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:		
1.2	vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn		
	vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung		
	folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen		
	aus dem beigefügten Bauzeitenplan:		
2	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)		
2.1	.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfi jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:	risten oder der Frist für (die Vollendung als Vertragsstrafe für
	Euro (ohne Umsatzsteuer)		
	Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzst	euer; Beträge für angeb	otene Instandhaltungsleistungen

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

(Besondere	Vertragsbedingungen)
------------	----------------------

2.2	Die	Vertragsstrafe	wird	auf	insgesamt
-----	-----	----------------	------	-----	-----------

Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen f\u00fcr den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist f\u00fcr die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet,

ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt
- die Mängelansprüche das Formblatt
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt

"Vertragserfüllungsbürgschaft"

"Mängelansprüchebürgschaft"

"Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft"

Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

3 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen